Jugendordnung

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.
Landesverband Rheinhessen - Pfalz

Landesverband Rheinhessen-Pfalz e.V.

Deutsche Classic-Kegler Union
Landesverband Rheinhessen-Pfalz e.V.

1 Präambel 3

2 Name und Mitgliedschaft..... 3

3 Grundsätze und Aufgaben..... 3

4 Organe ……..... 3

5 Jugendvollversammlung 3

6 Jahresversammlung ……..... 5

7 Jugendausschuss 5

8 Änderung der Jugendordnung.....5

9 Verhältnis zum Gesamtverband 5

10 Inkrafttreten……..5

1 Präambel

Der Text der Jugendordnung ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.

2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendliche des DCU – Landesverbandes Rheinhessen-Pfalz, sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen der Vereine.

3 Grundsätze und Aufgaben

3.1 **Grundsätze**
Die Jugend des DCU Landesverbandes Rheinhessen-Pfalz führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenständig über die ihr zur Verfügung gestellten und zufließenden Mittel.

3.1.1 Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für Meinungsfreiheit, Toleranz und Integration auf der Basis des Grundgesetzes ein.

3.2 **Aufgaben**
Aufgaben der Jugend des DCU Landesverbandes Rheinhessen-Pfalz sind insbesondere:

a. Förderung des Sports, insbesondere des Kegelsports, als Teil der Jugendarbeit

b. Pflege der sportlichen Betätigung, insbesondere beim Kegelsport, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.

d. Entwicklung neuer Formen des Sports, insbesondere des Kegelsports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.

e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägen der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

f. Pflege der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit, insbesondere durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen.

4 Organe

Organe der Jugend des DCU Landesverbandes Rheinhessen-Pfalz sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. Die Jahresversammlung
3. Der Jugendausschuss

5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der DCU Landesverband Rheinhessen-Pfalz.

5.1. Sie besteht aus:

a) dem Jugendausschuss des DCU Landesverbandes Rheinhessen-Pfalz.
b) den gewählten Jugendvertretern der Vereine, die Jugendarbeit betreiben.

5.2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
b) Entgegennahme der Berichte der Jugendausschussmitglieder.
c) Entlastung des Jugendausschusses
d) Wahl des Jugendausschusses des DCU Landesverbandes Rheinhessen-Pfalz
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
f) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit
g) Erstellung und Änderung der Jugendordnung, die von der Vollversammlung des DCU Landesverbandes Rheinhessen-Pfalz bestätigt werden muss.

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle 2 Jahre statt und muss spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der DCU stattfinden.
Sie wird vom 1.Jugendwart der DCU – Jugend mit einer Frist von vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss der DCU-Jugend.
Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der DCU – Jugend dies erfordert, wenn die Hälfte der Jugendarbeit betreibenden Vereine der DCU Regionalvertretung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen.
Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss ebenfalls stattfinden wenn die beiden Jugendwarte des DCU Landesverbandes zurücktreten. Diese ist mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden des DCU – Landesverbandes schriftlich einzuberufen mit der Mindesttagesordnung: Wahl der Jugendwarte.

5.3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahlen und Abstimmungen muss entsprochen werden.
Anträge zur Jugendvollversammlung können von jedem DCU Jugendwart, vom Jugendausschuss sowie von den gewählten Jugendvertretern der Vereine gestellt werden.
Sie sind dem 1.Jugendwart des DCU Landesverbandes mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen. Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.
Der Bericht der Jugendwarte sowie die Anträge werden den Vereinen 1 Woche vor der Jugendvollversammlung per Mail zugestellt.
Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.
Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

5.4.Stimmrechtverteilung:

a) Die Jugendausschussmitglieder der DCU Landesverband haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
b) die gewählten Jugendwarte, oder deren Vertreter, der Vereine der DCU haben 1 Stimme, die übertragbar ist.

6 Jahresversammlung

Der Jahresversammlung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der DCU-Jugendvollversammlung mit Ausnahme von Neuwahlen. Sie findet in den Jahren statt in denen keine Jugendvollversammlung vorgesehen ist, spätestens 1 Woche vor der DCU – Jahresversammlung.

7 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:
dem 1.Jugendwart, dem 2.Jugendwart, dem Jugendsprecher sowie 2 Vertretern der Vereine, die Jugendarbeit im DCU Landesverband betreiben.
Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend des DCU Landesverbandes nach innen und außen.
Der Jugendwart sowie der 2.Jugendwart sind Mitglied in der Vorstandschaft des DCU Landesverbandes.
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des gesamten Jugendausschusses endet mit der Neuwahl.
Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des DCU Landesverbandes, sowie nach der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung / Jahresversammlung.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung / Jahresversammlung und der Vorstandschaft der DCU Landesverband verantwortlich.
Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in Jahr, oder auf Antrag der Mehrheit des Jugendausschusses statt. Die Sitzung ist vom 1.Jugendwart binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des DCU Landesverbandes.
Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden.
Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder und wird von der DCU – Konferenz bestätigt.

9 Verhältnis zum Gesamtverband

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen und Jugendvertretern insbesondere gegen die Interessen des Verbandes bei der Vorstandschaft den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Verbandssatzung und der RVO zu ergreifen.

10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der DCU wird mit Beschlussfassung bei der Jugendvollversammlung am 22.11.2013 beschlossen und durch die DCU – Vorstandschaft am 10.01.2014 in Kraft gesetzt.
1.Änderung am 13.05.2015 - genehmigt von DCU – Konferenz am 28.05.2015